

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)  
der Gemeinde Volkenschwand  
vom 08.02.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Volkenschwand folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b. sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte (einfach Belegung) 9,00 €
  - b) eine Einzelgrabstätte (2-fach Belegung) 18,00 €
  - c) eine Familiengrabstätte (2 Grabstellen) 18,00 €
  - d) eine Familiengrabstätte (3 Grabstellen) 27,00 €
  - e) eine Urnengrabstätte bzw. Urnengrabstelle 18,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist gem. § 28 Friedhofssatzung für 5 oder 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag (1/20) in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) | Die allgemeinen Verwaltungsgebühren (einschl. Überschreibung bzw. Änderung der Graburkunde) werden festgesetzt auf                                                                                                                                               | 10,00 €. |
| (2) | Zur Deckung der jährlichen laufenden Aufwendungen erhebt die Gemeinde pro Grab eine jährliche Friedhofumlage von                                                                                                                                                 | 20,00 €  |
| (3) | Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden als eine mit dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen. |          |

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.04.1995, zuletzt geändert am 05.06.2007 und 27.02.2018 außer Kraft.

Volkenschwand, 08.02.2022

GEMEINDE VOLKENSCHWAND



Franz Högl  
1. Bürgermeister